



Universität Hamburg

Institut für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen
- International Tax Institute -

Univ.-Prof. Dr. Dietmar Wellisch, StB

UHH • INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES FINANZ- UND STEUERWESEN •
SEDANSTR. 19 • 20146 HAMBURG

An den Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

Telefon: (040) 428 38 - 5206/-5955 (Sekr.)
Telefax: (040) 428 38 - 3393
Dietmar.Wellisch@iifs.uni-hamburg.de

27. Januar 2004

11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Scheel,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs für ein Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, möchte ich mich sehr bedanken.

Der Entwurf ist insgesamt zu begrüßen, da er den Weg in die international übliche nachgelagerte Besteuerung von Altersleistungen ebnet. Auch werden durch den Entwurf die Voraussetzungen zur Bildung der zusätzlichen (privaten und betrieblichen) Altersvorsorge verbessert.

Im Hinblick auf die Internationalisierung der Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere auf die Umstellung der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen auf die International Accounting Standards (IAS) ab 2005 bzw. ab 2007, würde ich mir aber wünschen, dass das Betriebsrentengesetz über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus eine weitere Ergänzung erfährt. Um die Lage deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb nicht zu verschlechtern und ihnen darüber hinaus einen Anreiz zu geben, die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge nicht abzubauen (vgl. jüngere Betriebsrentenkürzungen und –streichungen der Commerzbank und des Gerling-Konzerns), würde ich vorschlagen, in das Betriebsrentengesetz die Möglichkeit einer reinen Beitragszusage für die betriebliche Altersversorgung aufzunehmen. Eine reine Beitragszusage hat im Vergleich zu den bislang im Betriebsrentengesetz vorgesehenen stärker leistungsorientierten Zusageformen folgenden Vorteile für deutsche Unternehmen:

Mit einer reinen Beitragszusage (defined contribution plan), die auch international in jüngerer Zeit die leistungsorientierte Zusage (defined benefit plan) in ihrer Bedeutung ablöst, werden die Finanzierungsrisiken der Unternehmen bei der Erfüllung der Pensionsverpflichtung im Sinne eines „pay and forget“ aufgehoben. Werden die Beiträge des Unternehmens bei einer reinen Beitragszusage bezahlt, hat das Unternehmen keine finale Einstandspflicht mehr für die Betriebsrenten. Gerade

diese Einstandspflicht bei leistungsorientierten Zusagen haben viele Unternehmen - auch durch die Kapitalmarktkrise der letzten Jahre - in eine Situation gebracht, die Pensionsverpflichtungen aus dem laufenden Cash-Flow bezahlen zu müssen bzw. aus dem laufenden Cash-Flow hohe Beträge zur Finanzierung der betrieblichen Versorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskassen) aufzubringen. Dies führte jüngst zu Kürzungen und Aufkündigungen von Betriebsrentenvereinbarungen. Mit einer reinen Beitragszusage werden diese Finanzierungsrisiken für Unternehmen vermieden. Dies wiederum erhöht den Anreiz der Unternehmen, betriebliche Altersvorsorge aus arbeitgeberfinanzierten (und insofern freiwilligen) Beiträgen bereitzustellen. Insgesamt wirkt dies in Richtung auf eine Verstärkung der betrieblichen Säule der zusätzlichen Altersvorsorge. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung muss diese Säule aus- und nicht abgebaut werden.

Eine reine Beitragszusage ist ein defined contribution plan im Sinne der IAS. Defined contribution plans sind nach den IAS nicht als Pensionsrückstellung in der Bilanz auszuweisen, da mit der Zahlung der Beiträge das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Da insbesondere angelsächsisch geprägte Konzerne häufig keine Pensionsrückstellungen ausweisen, sind für internationale Analysten Pensionsrückstellungen ein Fremdkörper. Sie neigen dazu, Pensionsrückstellungen als reine Verbindlichkeitspositionen zu beurteilen und stufen Unternehmen, die diese Positionen ausweisen, entsprechend herab. Diese hat Folgen für die Aktienkurse der betroffenen Unternehmen und somit deren Marktkapitalisierung und für die Konditionen bei Aufnahme von Fremdkapital. Die bislang nach dem Betriebsrentengesetz vorgesehenen leistungsorientierten Zusagen sind defined benefit plans im Sinne der IAS. Solche Zusagen sind nach den IAS in der Bilanz auszuweisen und führen zu einer Herabstufung durch internationale Analysten. Zwar ist es nach den IAS im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht möglich, die Pensionsrückstellungen mit einem zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen reservierten, ausgelagerten Vermögen zu saldieren, wenn es sich beim ausgelagerten Vermögen um sog. plan assets handelt. Allerdings sollte man den deutschen Unternehmen, die ja nach dem geltenden Betriebsrentengesetz eine leistungsorientierte Zusage (darunter fällt auch die Beitragszusage mit Mindestleistung) machen müssen, auch den Weg öffnen, unmittelbar durch reine Beitragszusagen keine Pensionsrückstellungen bei einer Bilanzierung nach IAS ausweisen zu müssen. Andernfalls schadet man der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

Aus beiden Gründen sollte man – wie im Anhang vorgeschlagen – im Betriebsrentengesetz die Möglichkeit einer reinen Beitragszusage vorsehen.

Hochachtungsvoll

(gez.) Univ.-Prof. Dr. Dietmar Wellisch, StB

Anlage